sunneschyn
lernen | wohnen | arbeiten
STEFFISBURG

Spendenreglement

betreffend Organisation, Verwaltung, Rechnungslegung und Verwendung von finanziellen Zuwendungen und/oder Spenden Dritter, die der **Genossenschaft Sonderschulheim Sunneschyn** zufliessen/gehören.

Dezember 2016

Spendenreglement
der Sonderschulheim Sunneschyn Genossenschaft

Der Verwaltungsrat der Sonderschulheim Sunneschyn Steffisburg Genossenschaft, gestützt auf die Statuten vom 23.6.2010, beschliesst:

Name, Zweck

Art. 1

1.1 Unter dem Namen „Allgemeiner Spendenfonds" besteht bei der Sonderschulheim Sunneschyn Steffisburg Genossenschaft, ein Sondervermögen.

1.2 Die Mittel des Fonds dienen der Finanzierung von Ausgaben, welche nicht über das Budget oder spezielle Kredite finanziert werden können, wie z.B. Geschenke an Kinder und Jugendliche im Sunneschyn, Reisen, Ausflüge, Ferien, Freizeitaktivitäten (inkl. Personalkosten für die Betreuung), Therapien (in gewissen Fällen), Kosten für offene Wochenenden, Förder- und Bastelmaterial, Spiel-, Sport- und Hilfsgeräte, Kleintier- und Gartenhaltung, Weiterbildungs- und Fördermassnahmen für Kinder, Einzelförderungen, Kostenübernahme aller Art für in finanzielle Not geratene Kinder und Jugendliche des Sunneschyn, Finanzierung von Projekten und Anlässen, deren Reinerlös den Eigenmitteln der Genossenschaft Sunneschyn zufliessen.

1.3 Der Verwaltungsrat kann eine erweiterte Verwendung von freien Spenden und Zuwendungen (z.B. für betriebliche Zwecke) auf Antrag der Gesamtleitung beschliessen.

Äufnung

Art. 2

2.1 Der allgemeine Spendenfonds wird geäufnet durch alle Spenden und Zuwendungen Dritter ohne spezielle Zweckbestimmung.

2.2 Einnahmen aus Tätigkeiten, die dem Genossenschaftszweck entsprechen und die dazu beitragen, das Vermögen zu äufnen und die finanzielle Basis des Sunneschyn sicherzustellen.

Zweckgebundene Spenden

Art. 3

3.1 Zweckgebunde Spenden werden dem Willen der Spender entsprechend direkt und zu 100% der Zweckbestimmung zugeführt.

3.2 Zweckgebunde Spenden werden auf separaten Konten verbucht.

Entnahmen

Art. 4

4.1 Im Rahmen der verfügbaren Mittel sind für die Bewilligung von Entnahmen aus allen Spendenfonds im Einzelfall zuständig:

a) bis CHF 15'000.00 pro Jahr der Gesamtleiter
b) über CHF 15'000.00 der Verwaltungsrat bis Kompetenzgrenze Fr. 300'000.— (Art. 24 der Statuten)

Verwaltung, Kontrolle

Art. 5

5.1 Sämtliche Aktivitäten im Bereich Spenden/Eigenmittel unterliegen der Aufsicht des Verwaltungsrates.

5.2 Die Spendenfonds werden gemäss jeweils gültigem Rechnungslegungsrecht und unter Berücksichtigung des Kontenrahmens CURAVIVA/IVSE verbucht und verwaltet.

5.3 Das Vermögen der Spendenfonds wird nicht verzinst.

5.4 Die Revisionsstelle der Sonderschulheim Sunneschyn Steffisburg Genossenschaft prüft die reglementskonforme Verwendung im Rahmen ihrer gesetzlichen Prüfpflicht.

5.5 Über die Fonds ist jährlich im Anhang zur Jahresrechnung zu berichten.

5.6 Die durch Verwaltungsratsbeschluss gebildeten Spezialfonds können nur durch Beschluss des Verwaltungsrates mit einfachem Mehr aufgelöst bzw. einer anderen Zweckbestimmung und/oder auf andere Projekte übertragen werden.

Inkrafttreten

Art. 6

Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Verwaltungsrat am 12. Dezember 2016 in Kraft.

Steffisburg, 12. Dezember 2016

Sonderschulheim Sunneschyn Steffisburg Genossenschaft:

Albert Jäggi, Präsident des Verwaltungsrates

Andreas Gyger, Sekretär des Verwaltungsrates